

Rechte und Pflichten in der Berufsausbildung

Pflichten des Ausbildungsbetriebs (= Rechte des Auszubildenden):

Ausbildungspflicht:

Der Ausbildende ist verpflichtet, dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind.

Ausbilder:

Ausbildende haben selbst auszubilden oder eine/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen. Der Ausbildende ist verpflichtet, dem Auszubildenden die weisungsberechtigten Personen bekanntzumachen.

Ausbildungspflicht:

Der Ausbildende ist verpflichtet, minderjährige Auszubildende während der betrieblichen Ausbildung zu beaufsichtigen.

Vergütungspflicht:

Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Überwachung und Überprüfung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft):

Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und dieses regelmäßig durchzusehen.

Bereitstellung der Ausbildungsmittel:

Der Ausbildende hat dem Auszubildenden **kostenlos** die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind. Ist eine persönliche Sicherheitsausrüstung notwendig, muss diese ebenfalls vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden

Zweckgebundene Übertragung von Aufgaben:

Der Auszubildende muss dem Auszubildenden ausschließlich Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

Freistellungspflicht:

Der Auszubildende ist verpflichtet, den Auszubildenden für die Berufsschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie für die Zwischen- und Abschlussprüfung freizustellen.

Zeugnispflicht:

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen.

Pflichten des Auszubildenden (= Rechte des Ausbildungsbetriebs):

Lernpflicht:

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind.

!

Weisungspflicht:

Der Auszubildende ist verpflichtet, den Weisungen weisungsberechtigter Personen zu folgen.

!

Einhaltung der Ordnung:

Der Auszubildende hat die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungsvorschriften/Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Betrieb bei Fehlen benachrichtigen:

Der Auszubildende ist verpflichtet, im Krankheitsfall den Ausbildungsbetrieb zu benachrichtigen. Ab dem dritten Krankheitstag (oder nach Vereinbarung **ab dem ersten Tag**) muss ein ärztliches Attest eingereicht werden.

!

Führen eines Ausbildungsnachweises (Berichtsheft):

Der Auszubildende ist verpflichtet, die Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß schriftlich oder elektronisch zu führen und regelmäßig vorzulegen.

!

Pflegliche Behandlung der Ausbildungsmittel:

Der Auszubildende ist verpflichtet, Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

Ist eine Sicherheitsausrüstung erforderlich, muss diese auch verwendet werden.

!

Sorgfältige Ausführung von Aufgaben:

Der Auszubildende hat die Aufgaben, die ihm im Rahmen einer zweckgebundenen Berufsausbildung aufgetragen werden, sorgfältig auszuführen.

!

Teilnahmepflicht:

Der Auszubildende ist verpflichtet am Berufsschulunterricht, an den im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsmaßnahmen sowie an den vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen teilzunehmen.

Geheimhaltungspflicht:

Der Auszubildende ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.